

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses (01/FO/2021)

am 16.11.2021

im großen Saal der Feuerwehr im HLZ, Osterstr. 93a

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 01.09.2021
1775/2021/2.1
7. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
8. Jung kauft Alt: Änderung der Richtlinien
0004/2021/2.1
9. Dringlichkeitsanträge
10. Anfragen, Wünsche und Anregungen
11. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
12. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Nachdem der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter die Ausschussmitglieder in zwei Gruppen über das Gelände und die Fahrzeughallen des HLZ geführt haben, eröffnet der Ausschussvorsitzende den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.08 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit werden festgestellt.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die Tagesordnung wird festgestellt. Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 5 Bekanntgaben

FDL 2.1, Herr Carls, verschafft den neuen Ausschussmitgliedern einen kurzen Überblick über den Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit und die vielfältigen Aufgabengebiete, die von 20 Mitarbeiter*innen zu bearbeiten sind:

Bürgerbüro:

Im Rahmen der Bundestags- und der Kommunalwahl nebst Stichwahl kam es dort neben den üblichen Tätigkeiten im Melde- und Passwesen zu erheblichem Mehraufwand, so waren beispielsweise 15.000 Briefwahlunterlagen zu versenden und entsprechend zu bearbeiten.

Seit dem 15.11.2021 können Bürger*innen online Termine beim Bürgerbüro vereinbaren. Dieses Verfahren läuft nach Angabe des Teamleiters des Bürgerbüros, Herrn Schut, sehr gut. Weiterhin ist auch eine telefonische Terminvereinbarung möglich.

Ab dem 01.12.2021 wird dieses Online-Terminportal auch für den Rest des Fachdienstes freigeschaltet.

Friedhöfe:

Auf den drei städtischen Friedhöfen Am Zingel, am Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybucht polder wird die Verwaltung dem Wandel der Bestattungskultur durch vielfältige Grabarten und Beisetzungsmöglichkeiten gerecht.

Allgemeiner Ordnungsbereich:

Hierzu zählen das Waffenrecht, das Brandschutzwesen, der Obdachlosenbereich und die Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten (z. B. Schulpflichtverletzungen, Lärmbelästigungen, Verstöße gegen das Melderecht u.v.m.). Auch die beiden Förderprogramme „Jung kauf Alt“ und „Willkommen Familien in Norden“ werden diesem Bereich zugeordnet.

Gewerbeangelegenheiten und das Marktwesen bilden zwei weitere, große Bestandteile der „allgemeinen Ordnungsangelegenheiten“. Zum Herbstmarkt, der vor Kurzem als Alternative zum traditionellen Beestmarkt stattfand, berichtet Herr Carls von einer großen Zufriedenheit seitens der Schausteller. Aktuell wird geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen hinsichtlich der pandemischen Lage die Durchführung von Weihnachtsmärkten in Norden möglich sein wird.

Der Präventionsrat Norden ist ebenfalls dem vorgenannten Fachdienst zugeordnet.

Die Geschäftsführer (Bgm. Eiben, FDL 2.1, Herr Carls und der Leiter des Polizeikommissariats, Herr Brickwedde) könnten bei Bedarf dieses Gremium und seine Aufgaben in einer der nächsten Sitzungen näher vorstellen.

Aktuell gibt es zwei Arbeitskreise: Den „AK Demokratie“ und den „AK Sucht an Schulen“. Zudem ist ein Benefizkonzert in der Ludgeri-Kirche geplant.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 01.09.2021
1775/2021/2.1**

Aufgrund der nach der Kommunalwahl im September 2021 zustande gekommenen, neuen Zusammensetzung des Ausschusses wird das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.09.2021 **zur Kenntnis genommen**.

zu 7 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

**zu 8 Jung kauft Alt: Änderung der Richtlinien
0004/2021/2.1**

Sach- und Rechtslage:

I.

In der Richtlinie des Förderprogramm „Jung kauft alt“ ist unter Punkt 4. Antragsverfahren folgendes geregelt: „Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von maximal 3 Monaten nach der notariellen Beurkundung beantragt werden“. Gleiches ist in der Richtlinie des Förderprogramms „Willkommen Familien in Norden“ geregelt. Die Antragsteller*innen haben folglich maximal 3 Monate noch Zeit, den Antrag zu stellen. Nunmehr ist es vorgekommen, dass die Anträge erst nach diesem Zeitraum eingegangen und folglich abzulehnen sind.

In der Praxis zeigt sich, dass einige Antragsteller*innen von den Förderprogrammen der Stadt Norden erst zu einem späteren Zeitpunkt erfahren und dann nicht mehr antragsberechtigt sind. Dieses Problem wurde in der FOA-Sitzung am 16.03.2021 sowie am 01.09.2021 vorgetragen. Mehrere Ausschussmitglieder*innen sprachen sich daher für eine Änderung der Regelung aus. Ziel müsse es sein, die Fördergelder so vielen Familien zukommen zu lassen wie möglich. Zum einen wurde der Vorschlag gemacht, nicht mehr auf den Zeitpunkt der notariellen Beurkundung, sondern auf den tatsächlichen Übergabetermin der Immobilie abzustellen; dieser sei regelmäßig ein späterer Zeitpunkt als die notarielle Beurkundung des Kaufvertrages. Zum anderen wurde vorgeschlagen, es beim Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zu belassen, jedoch den Zeitraum auf 6 Monate zu verlängern.

Aus den vorgelegten notariell beurkundeten Kaufverträgen geht nicht der Termin der Übergabe hervor, sondern es ist der Termin der Fälligkeit des Kaufpreises genannt. Geht man davon aus, dass im Rechtsgeschäft mit der Bezahlung auch der Eigentumswechsel einhergeht, so kann dieser Termin mit dem Tage der Übergabe gleichgesetzt werden. Ein nachweisbarer Termin für die tatsächliche Übergabe liegt nicht vor.

Im Folgenden werden drei Fälle mit unterschiedlichen Ausgangszeitpunkten bei einer 6-monatigen Frist betrachtet:

Bei einer Verlängerung der Frist vom Zeitpunkt not. Beurkundung

	Notarielle Beurkundung	6 Monatsfrist Ende	Antragstellung	Bewertung
Fall 1	29.06.2020	29.12.2020	09.02.2021	verfristet
Fall 2	22.12.2020	22.06.2021	22.07.2021	verfristet
Fall 3	12.03.2021	12.09.2021	24.06.2021	rechtzeitig

Bei einer Verlängerung der Frist vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises für die Immobilie

	Fälligkeit Kaufpreis	6 Monatsfrist Ende	Antragstellung	Bewertung
Fall 1	01.08.2020	01.02.2021	09.02.2021	verfristet
Fall 2	01.03.2021	01.09.2021	22.07.2021	rechtzeitig
Fall 3	22.03.2021	22.09.2021	24.06.2021	rechtzeitig

Die Fälligkeit des Kaufpreises einer Immobilie erfolgt in aller Regel zu einem späteren Zeitpunkt als die notarielle Beurkundung. Das bedeutet, dass die Antragsteller folglich mehr Zeit hätten, als wenn vom Zeitpunkt der not. Beurkundung ausgegangen wird. Um eine größtmöglichen Anzahl von Zuwendungsempfängern zu bekommen, sollte folglich künftig vom Termin der Fälligkeit des Kaufpreises für die Immobilie, mangels genauer Angabe des Übergabetermins, ausgegangen werden.

Über die Förderrichtlinie „Willkommen Familien in Norden“ kann ebenfalls der Neubau einer Immobilie gefördert werden. Hierbei besteht jedoch jetzt das Problem, dass es den Zeitpunkt der

Übergabe der Immobilie nicht gibt. Es wird lediglich das Grundstück erworben. Beispielsweise auf den Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung abzustellen könnte Probleme dahingeben, dass dieser Zeitpunkt u.U. sehr lange nach dem Kauf des Grundstückes liegt und möglicherweise (größere) Rückstellungen im Haushalt langfristig gebildet werden müssten, auch wenn die Förderung eventuell schon ausgelaufen ist. Um das zu vermeiden, sollte in diesen Fällen der Zeitpunkt der Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück angenommen werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die beiden Förderrichtlinien dahingehend zu ändern, dass der jeweilige Antrag noch bis spätestens 6 Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden kann. Im Falle des Erwerbs eines Neubaugrundstücks, ist der Antrag bis spätestens 6 Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück zu stellen.

Fraglich ist, ab wann diese Regelung gelten soll. Das Haushaltsjahr 2021 ist noch nicht abgeschlossen und es ist zu erwarten, dass die veranschlagten Haushaltsmittel auch ausreichen werden. Aus diesem Grunde wäre eine rückwirkende Änderung zum 01.01.2021 zu befürworten. Aktuell noch in der laufenden Bearbeitung befindlichen Anträge können unter den neuen Voraussetzungen positiv entschieden werden. Anträge ab dem 01.01.2021 (Posteingangsstempel), welche aufgrund der bisherigen Regelung abgelehnt worden sind, sind neu zu bescheiden, sofern diese nunmehr die Frist einhalten und ausreichend Haushaltsgelder zur Verfügung stehen.

II.

Im Förderprogramm „Jung kauft Alt“ ist unter Punkt 4. Antragsverfahren geregelt, dass *„Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass für Nr. 1a die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach dem Notartermin vorliegt“*. Dieser Termin ist in der Praxis jedoch nicht einzuhalten, wenn das Zahlungsziel erst viel später ist, denn erst nach der Bezahlung erfolgt auch die Eigentumsumschreibung im Grundbuch.

Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Richtlinie an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass das Original der Eigentumsübertragung im Grundbuch 3 Monate nach der Fälligkeit des Kaufpreises vorgelegt wird.

Vor- oder Nachteile ergeben sich weder für die Antragstellerinnen und Antragsteller noch für die Stadt Norden. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten.

FDL 2.1, Herr Carls, verweist auf die Sitzungsvorlage und fasst die vorangegangenen Sachlage für die neuen Ausschussmitglieder kurz zusammen.

Die Verwaltung schlägt u. a. vor, die Änderungen rückwirkend zum 01.01.2021 zu beschließen, damit bisher wegen Verfristung abgelehnte Anträge doch noch genehmigt werden können - ausreichende Mittel sind vorhanden. Auch für Neubaugrundstücke können entsprechende Anträge gestellt werden.

Der vorgelegte Änderungsvorschlag wird von den Ausschussmitgliedern als gut durchdacht angesehen; Ratsherr Zitting und Ratsherr Sikken (vertretend für Ratsfrau Albers, die die Änderungen gefordert hatte) drücken ihre Zufriedenheit hierzu aus.

I.

**a) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:
Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden.**

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der Satz 4 wie folgt geändert:
Die Förderung kann auch nach Erwerb der Immobilie noch innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises gestellt werden; im Falle des Erwerbs eines Neubaugrundstücks ist der Antrag innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fälligkeit des Kaufpreises für das Grundstück zu stellen.

II.

a) In Nr. 4 „Antragsverfahren der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs und der energetischen Sanierung von Altimmobilien“ wird der 1.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert:

- *für Nr. 1a die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt*

b) In Nr. 4 „Antragsverfahren“ der Richtlinie der Stadt Norden zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum“ wird der 2.Spiegelstrich unter „Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass“ wie folgt geändert

- *die Eigentumsumschreibung im Grundbuch im Original drei Monate nach Fälligkeit des Kaufpreises vorliegt*

III.

Die o.a. Änderungen (zu I. und II.) werden rückwirkend zum 01.01.2021 beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 9 **Dringlichkeitsanträge**

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor.

zu 10 **Anfragen, Wünsche und Anregungen**

Ratsherr Gronewold schlägt aufgrund der Vielzahl von Fehlalarmen, die von Brandmeldeanlagen ausgehen, eine Erhöhung der entsprechenden Gebühr für den Einsatz in derartigen Fällen. FDL 2.1, Herr Carls, teilt mit, dass die Gebührensatzung gerade überarbeitet wird; Stbrm. Kettler ergänzt, dass bei der Ermittlung der Gebühr u. a. das Alter der eingesetzten Fahrzeuge berücksichtigt würde. Da inzwischen viele neue Fahrzeuge angeschafft wurden, ist eine Anhebung des bisherigen Gebührensatzes (mind. 300 €) vermutlich möglich.

Er äußert eine Bitte an die Anwesenden bzw. um Weitergabe folgender Information:
Nach einer gewissen Nutzungsdauer (ca. 7 oder 8 Jahre) sind Rauchmelder durch Staub etc.
unzuverlässig geworden und sollten - auch, wenn nur die Batterie leer zu sein scheint - komplett
erneuert werden. So können Fehlalarme verhindert werden.

zu 11 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Einwohnerfragen werden nicht gestellt.

zu 12 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Ausschussvorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 17.35 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Hinrichs

Eiben

Krage